

zu ändern, darf daher nur dann angenommen werden, wenn sie entweder aus dem Wortlaut der Reichsverfassung oder aus den bestüglichen Verhandlungen deutlich hervorgeht. Die Verträge haben demnach noch immer große Bedeutung als Interpretationsmaterial für die Reichsverfassung.

6. Die Erwerbung von Elsaß-Lothringen.

§ 69.

Durch den Präliminarfrieden von Versailles vom 26. Januar 1871 Artikel 1 und den definitiven Frieden zu Frankfurt a. M. vom 10. Mai 1871 Artikel 1 und Zusatzartikel 3¹ trat Frankreich Elsaß und einen Teil von Lothringen an das Deutsche Reich ab².

Die betreffenden Gebiete sind durch R. G. vom 9. Juni 1871 mit dem Deutschen Reiche vereinigt worden. Die Reichsverfassung sollte dort nach der ursprünglichen Absicht am 1. Januar 1873 in Kraft treten, der Termin wurde jedoch später bis 1. Januar 1874 hinausgeschoben³. Artikel 3 der Verfassung (gemeinsames Indigenat) wurde sofort eingeführt und die Einführung anderer Teile derselben durch eine mit Zustimmung des Bundesrats zu erlassende kaiserliche Verordnung gestattet. Auf diesem Wege sind allmählich eingeführt worden: Artikel 33 (Zollgebiet)⁴, Abschnitt VIII (Post- und Telegraphenwesen)⁵, Abschnitt VII (Eisenbahnwesen)⁶, Artikel 57, 58, 59, 61, 63—65 (Militärwesen)⁷. Am 1. Januar 1874 trat die gesamte Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen in Kraft⁸.

7. Die Erwerbung der Schutzgebiete und Helgolands¹.

§ 69 a.

Seit dem Jahre 1884 hat das Deutsche Reich eine Reihe von Besitzungen in Afrika, Australien und Asien erworben. Dieselben umfassen folgende Ländergruppen:

¹ RGBl. (1871) 215 ff., 229 ff.

² Die Grenze ist durch den Vertrag vom 12. Oktober 1871 Art. 10 (RGBl. 363 ff.) in einigen Beziehungen abgeändert worden.

³ RG. vom 20. Juni 1872.

⁴ V. vom 17. Juli 1871.

⁵ V. vom 14. Oktober 1871.

⁶ V. vom 1. Dezember 1871.

⁷ V. vom 23. Januar 1872.

⁸ RG. vom 25. Juni 1873. — Nach Publikation dieses Gesetzes hatte eine Abänderung des Art. 4 der Reichsverfassung durch R. G. vom 20. Dezember 1873 stattgefunden. Da die Publikation desselben im Reichsgesetzblatte keine verbindliche Kraft für Elsaß-Lothringen besaß, so trat dasselbe dort nicht in Wirksamkeit. Die Einführung geschah erst nachträglich durch G. vom 8. Februar 1873.

¹ G. Meyer, Staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete 3 ff. (Leipzig 1886); v. Stengel in Ann. D. R. (1896) 574 ff.; Laband, St. R. 2 265 ff.